

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.733.614

Wien, 12. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12639/J vom 12. Oktober 2022 der Abgeordneten Petra Wimmer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Hinsichtlich der Kosten sämtlicher Informationsschaltungen zum Familienbonus Plus wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 11503/J vom 30. Juni 2022 und Nr. 12471/J vom 3. Oktober 2022 verwiesen.

Zu 3.:

Zum derzeitigen Zeitpunkt sind keine weiteren Schaltungen zum Familienbonus geplant.

Zu 4. und 5.:

Sowohl der Familienbonus als auch der Kindermehrbetrag sind Bestandteile einer komplexen Einkommensteuerberechnung. Es können daher diese einzelnen Berechnungsfaktoren nicht herausgelöst werden um eine detaillierte Beantwortung dieser

Frage zu ermöglichen. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 6. und 7. verweisen.

Mit Stichtag 30. November 2022 wurde der Familienbonus Plus bzw. der Kindermehrbetrag in den Einkommensteuerbescheiden 2019 bis 2021 entsprechend nachstehender Aufgliederung als Absetzbetrag berücksichtigt:

Veranlagungsjahr		Personenanzahl	Summe
2019	Familienbonus Plus	251.762	-394.458.615,66
2019	Kindermehrbetrag	10.950	-5.103.527,39
2020	Familienbonus Plus	235.532	-370.284.519,72
2020	Kindermehrbetrag	11.406	-5.313.832,32
2021	Familienbonus Plus	134.526	-222.099.419,26
2021	Kindermehrbetrag	6.239	-2.930.474,99

Es wird darauf hingewiesen, dass dies die erklärten und in der Steuerberechnung berücksichtigten Beträge sind. Die steuerliche Auswirkung ist, wie bereits zu Frage 4. ausgeführt, von weiteren Berechnungsparametern, wie zum Beispiel der Höhe des Steuertarifs oder der Ausschöpfung der Steuerleistung durch andere Absetzbeträge, abhängig und müsste in jedem Einzelfall berechnet werden.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass diese Zahlen keinen endgültigen Stand darstellen, da eine Beantragung der Arbeitnehmerveranlagung fünf Jahre lang möglich ist. Anträge für 2019 etwa können noch bis 31. Dezember 2024 gestellt werden.

Zu 6.:

Budgetiert, im engeren Sinne, werden Einzelmaßnahmen nicht. Zur gegenständlichen Frage wurden jedoch Aufkommensschätzungen bei der Schaffung der Maßnahme Familienbonus Plus angestellt, deren Gesamtkosten pro Jahr lt. WFA zum Jahressteuergesetz 2018 nach initialem Anlauf mit insgesamt 1,5 Mrd. Euro pro Jahr in Aussicht genommen wurden. Für die aktuelle Erhöhung des Familienbonus sowie des Kindermehrbetrages ab dem Veranlagungsjahr 2022 wurden noch heuer Cash-Kosten in der Höhe von 175 Mio. Euro in Aussicht genommen. Nach dem initialen Anlaufen wird dann 2023 mit Kosten in Höhe von insgesamt rund 600 Mio. Euro gerechnet.

Kostenübersichten zu Maßnahmen, die 2023 bzw. über den neuen Bundesfinanzrahmen wirksam werden, wie etwa auch die Erhöhung des Familienbonus Plus, finden sich im Übrigen auch im kürzlich vorgelegten Budget- bzw. Strategiebericht zum Bundesfinanzrahmen.

Zu 7.:

Das österreichische Einkommensteuersystem ist vom Grundsatz der Leistungsfähigkeit geprägt. Das subjektive Nettoprinzip verlangt die Berücksichtigung zwangsläufiger privater Ausgaben, weil diese die steuerliche Leistungsfähigkeit vermindern. Der Familienbonus Plus dient der Berücksichtigung dieses Prinzips, weil er dem Umstand Rechnung trägt, dass erwerbstätige Steuerpflichtige, die Kinder haben, weniger leistungsfähig sind als Kinderlose mit gleichem Einkommen.

Mit dem Ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022 wurde der Familienbonus Plus von bis zu 1.500 Euro auf bis zu 2.000 Euro pro Jahr und Kind sowie der Kindermehrbetrag erhöht und der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert. Zudem wurde die Erhöhung des Familienbonus Plus mit dem Teuerungs-Entlastungspaket vom 1. Juli 2022 auf den 1. Jänner 2022 vorgezogen und der Kindermehrbetrag nochmals – auf 550 Euro – erhöht.

Mit dem Teuerungs-und Entlastungspaket Teil III wird außerdem beginnend mit dem Kalenderjahr 2023 eine jährliche Valorisierung der Familienbeihilfe, übereinstimmend mit dem Kinderabsetzbetrag und dem Mehrkindzuschlag, vorgenommen.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

